



Antrag

der Fraktion der SPD

Fahrverbot beim Wenden in der Rettungsgasse

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei Verstößen gegen die Pflicht zur Bildung einer Rettungsgasse und bei Behinderungen von Einsatzfahrzeugen von Polizei und Rettungsdiensten i.S. § 11 Abs. 2 StVO im Bundesrat für eine Verschärfung der Sanktionen durch eine deutliche Erhöhung der Bußgelder einzusetzen.

Beim unerlaubten Wenden und Befahren entgegen der Fahrtrichtung ist die Anordnung eines Fahrverbotes im Ordnungswidrigkeitsverfahren unabhängig von einer konkreten Gefährdung zwingend vorzuschreiben. Die Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) ist dahingehend - für Fälle der missbräuchlichen Nutzung der Rettungsgasse, die nicht als Straftat i.S. § 315c Abs. 1 Nr. 2f StGB verfolgt werden – zu ändern.

Zusätzlich soll präventiv neben den Randstreifen, auf dem Bankett aller Autobahnen in Schleswig-Holstein über große Hinweistafeln in regelmäßigen Abständen von 50 km auf die Notwendigkeit der Bildung von Rettungsgassen hingewiesen werden.

Begründung:

Mehrfach ist es auch in Schleswig-Holstein zu Behinderungen der Rettungsdienste gekommen, weil nicht die in § 11 Abs. 2 StVO vorgeschriebene Rettungsgasse auf Autobahnen gebildet wurde. Beim Blockieren, Gefährden oder Wenden in der Rettungsgasse wird das Leben der Rettungsdienste, der anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und die Versorgung der eigentlichen Unfallopfer bereits abstrakt in so hohem Maße gefährdet, dass hier sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiven Gründen eine deutlich schärfere Sanktion geboten ist, die neben einem höheren Bußgeld auch die

obligatorische Anordnung eines Fahrverbotes vorsehen muss. Die jetzigen Bußgelder beliefen sich in den aktuellen Fällen laut Medienaussagen auf 400€, Fahrverbote wurden nicht ausgesprochen, während z.B. in Österreich zwischen 726 € und 2180 € bezahlt werden müssen. Fahrverbote dürfen aktuell in Deutschland erst ab einer konkreten Behinderung, Gefährdung, Sachbeschädigung in der Rettungsgasse ausgesprochen werden.

Wer jedoch die Rettungsgasse missbräuchlich dazu nutzt, einem Verkehrsstau zu umgehen, stellt sein Interesse an einem zügigen Fortkommen über die mögliche Gefährdung und Behinderung von Rettungskräften sowie ggf. dem Leben und der Unversehrtheit von Unfallopfern. In solchen Fällen, auch wenn diese sich unterhalb der Grenze der Straftat i.S. § 315c StGB bewegen, ist ein Bußgeld und ein Eintrag ins Verkehrszentralregister allein nicht mehr angemessen. Vor allem die generalpräventive Wirkung des Verbotes soll durch die obligatorische Anordnung eines Fahrverbotes erhöht werden.

Kai Vogel
und Fraktion